

**Satzung
der Stadt Sundern**

**über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von
Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege vom
19.05.2025**

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) in der zur Zeit geltenden Fassung, des § 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch VIII in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBI. I S. 2022) sowie des §§ 50 ff des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern -Kinderbildungsgesetz (KiBiz) -in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Dezember 2019 (GVBI.S.894) berichtet am 06. Januar 2020 (GVBI.S77), in der ab 01.08.2020 geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Sundern in seiner Sitzung am 17.03.2025 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Art der Beiträge und Zuständigkeit**

(1) Für die Inanspruchnahme einer Kindertageseinrichtung wird durch die Stadt Sundern ein öffentlich-rechtlicher Beitrag zum Finanzierungsanteil an den Jahresbetriebskosten erhoben. Die Beitragshöhe ergibt sich aus Anlage 1 zu dieser Satzung. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.

**§ 2
Beitragspflichtige**

(1) Beitragspflichtig sind die Eltern oder diesen rechtlich gleichgestellten Personen im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII (KJHG), mit denen das Kind zusammenlebt.

(2) Konkret beitragspflichtig sind somit die Personen, die mit dem Kind für das der Elternbeitrag gezahlt werden soll bzw. wird in einem Haushalt leben, und

a) eine Tagesbetreuung im Sinne dieser Satzung (Kindergarten oder Tagespflege) in Anspruch nehmen, und

b) die das alleinige oder - zusammen mit einem weiteren Elternteil - das gemeinsame Personensorgerecht haben oder erziehungsberechtigt im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII sind.

Hierzu zählen insbesondere

a) Eltern bzw. Elternteile, mit denen das Kind zusammenlebt,

b) ein Elternteil und dessen Ehegatte oder Ehegattin („echte Stieffamilie“), mit denen das Kind zusammenlebt,

c) ein Elternteil und dessen Partner/dessen Partnerin in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft, mit denen das Kind zusammenlebt (vgl. § 9 Abs. 1, 2 LPartG),

d) verheiratete, gleichgeschlechtliche Paare im Sinne des § 1353 BGB, mit denen das Kind zusammenlebt (s. Gesetz zur Umsetzung des Gesetzes zur Einführung des Rechts auf Eheschließung für Personen gleichen Geschlechts vom 18.12.2018).

Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

(3) Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommenssteuer gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern.

(4) Beitragszeitraum ist das Kindergartenjahr; dieses entspricht dem Schuljahr (01.08. - 31.07.). Die Beitragspflicht beginnt mit dem 1. des Monats, in dem ein rechtsverbindlicher Betreuungsvertrag abgeschlossen wird und in dem der Betreuungsplatz dem Kind zur Verfügung steht. Die Beitragspflicht endet grundsätzlich mit Ablauf des Kindergartenjahres, zu dessen Ende das Kind die Einrichtung verlässt.

(5) Änderungen des Elternbeitrages durch eine Einkommensänderung der Eltern sowie durch eine Änderung der Betreuungszeit werden vom ersten Tag des nächsten Monats an wirksam. Hiervon unberührt bleibt, dass das Jahresbruttoeinkommen für die Erhebung der Elternbeiträge relevant ist und eine Gesamtbetrachtung des Kalenderjahres vorgenommen wird.

(5) Die Beitragspflicht wird durch Schließzeiten der Einrichtung sowie durch die tatsächlichen An- und Abwesenheitszeiten des Kindes nicht berührt. Sie besteht unabhängig von der tatsächlichen Nutzung des Platzes. Der Elternbeitrag wird für die vertraglich vereinbarten Betreuungsstunden erhoben. Eine Umgehung der Beitragspflicht durch evtl. Kündigung des Betreuungsvertrages vor bzw. in den Ferienmonaten ist ausgeschlossen.

(6) In den Beiträgen sind die Kosten für das Mittagessen nicht enthalten. Das Entgelt für das Mittagessen ist an den Träger der Einrichtung zu entrichten.

(7) Die Personen nach § 1 Abs. 2 haben grundsätzlich das Recht, einen Betreuungsvertrag frist- und formgerecht zu kündigen. Es gelten die im Betreuungsvertrag geregelten Frist- und Formvorschriften.

Wurde ein Betreuungsplatz fristgerecht gekündigt und vor Wirksamkeit der Kündigung neu vergeben, so geht die Pflicht zur Zahlung des Elternbeitrages mit dem Wechsel über. Erfolgt der Wechsel nicht zum 1. eines Monats, so geht die Beitragspflicht mit dem 1. des auf den Wechsel folgenden Monats über.

§ 3 Ermittlung der Beitragshöhe

(1) Die Höhe der Beiträge ergibt sich aus der Anlage 1 zu dieser Satzung. Die Elternbeiträge berücksichtigen die unterschiedliche wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Eltern und den unterschiedlichen Aufwand für

- Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr (U-3)
- Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zur Einschulung (Ü-3)

Der gesetzliche **Stichtag** für die Einteilung „**U3**“ ist der 01.11. des jeweiligen Jahres. Wenn das Kind vor dem **Stichtag** 3 Jahre alt wird, gilt es für das jeweilige Kita-Jahr (01.08. -31.07.) als „**Ü3**“-Kind.

Die Zahlungspflichtigen werden entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu monatlichen Beiträgen herangezogen. Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit bemisst sich nach dem Jahresbruttoeinkommen der Beitragspflichtigen im Betreuungszeitraum.

Pflegeeltern im Sinne des § 2, Abs. 3 dieser Satzung zahlen ohne Einkommensnachweis einen Elternbeitrag, der sich nach der Anlage 1 für die erste Einkommensgruppe ergibt.

Eine Ermittlung des Elternbeitrages entfällt, wenn und solange sich die Beitragspflichtigen durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt Sundern zur Zahlung des höchsten nach der jeweils gültigen Beitragsstaffel (Anl. 1) für die gewählte Betreuungsform ausgewiesenen Betrages verpflichten.

(2) Wenn zwei oder mehr Kinder derselben Beitragspflichtigen gleichzeitig eine Tageseinrichtung oder Tagespflege für Kinder besuchen, wird für das zweite Kind und alle weiteren Kinder kein Elternbeitrag erhoben. Ergeben sich ohne die Beitragsbefreiung nach Satz 1 unterschiedlich hohe Beiträge, so ist der höchste Beitrag zu zahlen.

§ 4 Einkommen

(1) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes (Jahresbruttoeinkommen). Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen gem. Satz 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen.

Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz wird nicht als Einkommen angerechnet. Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v.H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.

Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommensteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.

(2) Maßgeblich für die Bemessung der Beitragshöhe ist das Jahresbruttoeinkommen gem. Abs. 1 im Betreuungszeitraum.

Im Rahmen der erstmaligen Ermittlung des Jahresbruttoeinkommens oder im Rahmen einer zu aktualisierenden Berechnung aufgrund von Änderungen in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen sind die prognostizierten Einkünfte für das gesamte laufende Jahr zu berücksichtigen.

§ 5 Auskunfts- und Anzeigepflichten

(1) Für die Festsetzung der Elternbeiträge teilt der jeweilige Träger der Stadt Sundern unverzüglich die Namen, Anschriften, Geburtsdaten sowie die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie die entsprechenden Angaben der Eltern mit. Zum Nachweis des maßgeblichen Jahreseinkommens müssen die Beitragspflichtigen innerhalb von 4 Wochen nach Aushändigung auf einem dafür vorgesehenen Erklärungsvordruck Auskunft über das Einkommen und über die sonstigen für die Einkommensermittlung bedeutsamen Verhältnisse geben sowie durch entsprechende Belege nachweisen.

(2) Die Beitragspflichtigen sind während des gesamten Betreuungszeitraumes verpflichtet, Änderungen in den wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnissen, die für die Bemessung des Elternbeitrages maßgeblich sind, unverzüglich mitzuteilen.

(3) Kommen die Beitragspflichtigen ihren Auskunfts- und Anzeigepflichten nicht oder nicht in ausreichendem Maße nach, so wird der Elternbeitrag nach der höchsten Einkommensstufe festgesetzt.

§ 6 Erhebung und Festsetzung der Beiträge

(1) Die Elternbeiträge werden vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erhoben und mit Bescheid festgesetzt. Zu diesem Zweck teilt der Träger der Tageseinrichtung dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe folgende Daten unverzüglich mit: Namen, Anschriften, Geburtsdaten der Kinder und der Eltern bzw. Beitragspflichtigen, Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie Buchungsstunden lt. Betreuungsvertrag.

Die Stadt Sundern darf die zur Durchführung dieser Satzung und die mit der Antragstellung erforderlichen, personenbezogenen Daten erheben, speichern und weiterverarbeiten. Die Nutzung und Verarbeitung der Daten erfolgt unter Beachtung der Vorschriften des Sozialgesetzbuches VIII (SGB VIII) in der jeweiligen Fassung.

(2) Die Festsetzung des Elternbeitrages erfolgt durch Bescheid.

(3) Ist zu Betreuungsbeginn absehbar, dass für die abschließende Beitragsfestsetzung eine längere Bearbeitungszeit benötigt wird, kann die Stadt Sundern aufgrund einer Vorausschätzung Abschlagszahlungen als vorläufig festgesetzten Beitrag verlangen.

(4) Bei vorläufiger Festsetzung des Elternbeitrages bzw. bei einer Festsetzung nach § 6 erfolgt die endgültige Festsetzung, sobald die Festsetzungshindernisse beseitigt sind. Die endgültige Festsetzung erfolgt jeweils rückwirkend.

§ 7 Jährliche Überprüfung

Unabhängig von den in § 5 genannten Auskunfts- und Anzeigepflichten überprüft die Stadt Sundern jährlich die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Beitragspflichtigen.

§ 8 Fälligkeit, Ausgleich von Unterschiedsbeträgen

(1) Die Elternbeiträge sind ab Betreuungsbeginn monatlich im Voraus bis zum 15. eines jeden Monats zu zahlen. Die Beiträge werden stets als volle Monatsbeiträge erhoben, unabhängig von An-/Abwesenheitszeiten des Kindes, Schließzeiten, Ferien o.ä.

(2) Etwaige sich aus einer späteren Entgeltfestsetzung ergebenden Überzahlungen sind mit den nächsten fälligen Monatsbeiträgen zu verrechnen; sich ergebende Nachzahlungsverpflichtungen sind mit dem nächsten Monatsbeitrag zu erfüllen.

§ 9 Beitragserlass

(1) Gemäß § 90 Abs. 3 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) sollen Teilnehmer- und Kostenbeiträge auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden. Der Antrag ist im Einzelfall zu prüfen unter Berücksichtigung der Empfehlungen der Arbeitsgemeinschaft der Jugendämter der Länder zur Heranziehung nach § 90 ff SGB VIII. Die Entscheidung über den Antrag hat Wirkung für die Dauer eines Kindergartenjahres.

(2) Empfänger von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II (Bürgergeld und Grundsicherung für Arbeitssuchende), Grundsicherung nach SGB XII und nach dem Asylbewerberleistungsgesetz sind von der Beitragspflicht befreit.

Dies gilt auch wenn die Eltern des Kindes Kinderzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes oder Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz erhalten.

Der Bezug der Leistungen ist nachzuweisen. Während der Beitragsbefreiung sind Veränderungen in den wirtschaftlichen Verhältnissen unverzüglich mitzuteilen. Bei fehlenden Nachweisen gilt § 5 Absatz 3 dieser Satzung.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.08.2025 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung der Stadt Sundern vom 19.05.2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung kann die Verletzung von Verfahrens- und Formfehlern nach Ablauf eines Jahres seit Ihrer Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss des Rates vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Sundern, den 19.05.2025

Der Bürgermeister
Willeke

